

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO**

Bodenauftrag (Auffüllung) auf den Grundstücken Flurnummern 400/1, Gemarkung Oberredwitz, und 1254/10, Gemarkung Marktrechwitz

1. Komplett-Bau Frank GmbH, Marktrechwitz, hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 31.03.2021 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung
- Eingabepläne
- Freiflächengestaltungsplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

2. Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Marktrechwitz, Böttgerstr. 10, 95615 Marktrechwitz, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 02, zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09231/501-0) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Stadt Marktrechwitz sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen bei der Stadt Marktrechwitz vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift bei der Stadt Marktrechwitz, Böttgerstr. 10, 95615 Marktrechwitz, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 02, von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
- schriftlich, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift der Stadt Marktrechwitz, Egerstr. 2, 95615 Marktrechwitz
- oder per E-Mail, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mailadresse: bauverwaltung@stadt-marktrechwitz.de

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Einwendungen können also nur bis zum 10.05.2021 vorgebracht werden.

5. Dies Stadt Marktredwitz hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Marktredwitz, 07.04.2021
Stadt Marktredwitz

gez. Weigel

Weigel
Oberbürgermeister